

# S A T Z U N G

## Freundes- und Förderkreis der Christophorus-Schule

im Heilpädagogischen Zentrum des Caritasverbandes Rheine

### § 1 Name und Sitz

---

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Christophorus-Schule im Heilpädagogischen Zentrum des Caritasverbandes Rheine“.

Die Kurzform des Namens lautet „FFK Christophorus-Schule“.

Der Sitz des Vereins ist Rheine.

Der Verein wurde am 15.07.1982 in Rheine gegründet.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

---

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Christophorus-Schule und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler. Die Christophorus-Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung.

Der gemeinnützige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Anschaffung von Computern, Kommunikationsmedien, Musikinstrumenten, Werkraumausstattungen, Spielplatzgeräten, Sportgeräten und Ausstattungen für Auftrittsgruppen
- Unterstützung und Mitfinanzierung von Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Unterrichtsprojekten, Ausflügen, Zirkusprojekten und Musicalprojekten
- Mitfinanzierung von heilpädagogischen Maßnahmen
- Organisation von Besichtigungen und Informationsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der mildtätige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von Schülern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- Anschaffung von Fördermaterialien für mehrfach behinderte Schüler
- Finanzielle Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen für Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Unterrichtsprojekte und Ausflüge
- Finanzielle Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen für Essensgelder
- Einzelfallunterstützung von Familien mit geringem Einkommen

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

---

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

---

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

---

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

---

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

---

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

---

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

---

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 13 Erweiterter Vorstand

---

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Beisitzern.

Bis zu 10 Beisitzer können dem erweiterten Vorstand angehören.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand fasst die Beschlüsse.

Beisitzer können vom erweiterten Vorstand mit wechselnden Aufgaben betraut werden oder feste Funktionen übernehmen. Das können beispielsweise sein:

- Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder
- Vertretung des/der Kassierers/Kassiererin
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung und Pflege eines Internetauftritts (Website)
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beisitzer. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Andernfalls reduziert sich die Mitgliederanzahl des erweiterten Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 14 Kassenprüfung

---

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n 1. und 2. Kassenprüfer/in.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl in veränderter Rangfolge ist zulässig.

## § 15 Vorstandsversammlung

---

Beschlüsse werden durch den erweiterten Vorstand auf Vorstandsversammlungen gefasst.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, lädt schriftlich ein.

Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die Vorstandsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Vorstandsversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied und die Mehrheit des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Beisitzer hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 16 Auflösung des Vereins

---

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Rheine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

---

Diese Satzung wurde in vorliegender Form durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.05.2005.

Rheine, 27.11.2017

gez. A. Gehring  
gez. G. Ruck  
gez. P. Plagemann  
gez. W. Heeke  
gez. R. Moß  
gez. R. Mederski  
gez. E. Scheuermann  
gez. A. Konken  
gez. M. Lindmeyer  
gez. D. Rücker

gez. A. Loos  
gez. M. Paradies  
gez. S. Brink  
gez. R. Höfker